



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Generalsekretariat

Leistungsvertrag 2022

zwischen dem

Kanton Bern

handelnd durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Auftraggeberin

und der

Gesundheit Simme Saane AG

Stephan Hill, c/o Gemeindeverwaltung,
Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen

Leistungserbringerin

betreffend

**Leistungen für den Aufbau eines Versorgungsnetzwerkes im Simmental-Saanenland und eines
Gesundheitscampus' in Zweisimmen**

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG; BSG, 811.01), Artikel 4

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kantons Bern für Dienstleistungsaufträge, Fassung vom 22. Dezember 2021, veröffentlicht unter www.be.ch/agb, sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags und gelten, soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes regelt (Anhang 1).

1.3 Hintergrund

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Projekt Gesundheit Simme Saane Konzepte für den Aufbau eines Gesundheitsnetzwerkes im Simmental-Saenenland und die Errichtung eines Gesundheitscampus in Zweisimmen erarbeitet.

Die neue Trägerschaft «Gesundheit Simme Saane AG» hat die Aufgabe, die Arbeiten für den Aufbau und den Betrieb des integrierten Versorgungsnetzwerkes voranzutreiben. Parallel dazu konkretisiert sie die Varianten für den Bau des Gesundheitscampus. Die neue Trägerschaft ist regional verankert und wird weiter mitgetragen von der GSI.

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 schloss die Auftraggeberin einen Leistungsvertrag mit der Leistungserbringerin ab.

1.4 Ziele und Zweck

¹ Ziel des vorliegenden Vertrags ist die Regelung der Leistungserbringung und deren Finanzierung in der Aufbauphase für die Errichtung eines Versorgungsnetzwerkes im Simmental-Saenenland und eines Gesundheitscampus' in Zweisimmen.

² Der Vertrag bezweckt die Sicherung der Grundversorgung und die Förderung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saenenland.

1.5 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Die Leistungserbringerin erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 7a Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 StBG¹:

- a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;
- b die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

1.6 Andere Tätigkeit der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden.

2. Leistungen

2.1 Leistungsziele

Die Leistungserbringerin wird beauftragt, im Simmental-Saenenland ein Versorgungsnetzwerk zu initialisieren und das Projekt des Gesundheitscampus' in Zweisimmen sowie des Gesundheitszentrums in Saanen voranzutreiben und entsprechende Detailkonzepte zu erarbeiten.

2.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Primäre Zielgruppe sind die medizinischen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, insbesondere die Grundversorgerinnen und Grundversorger, der Region Simmental-Saenenland.

² Sekundäre Zielgruppen ist die Bevölkerung der Region Simmental-Saenenland.

¹ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

2.3 Inhalt und Umfang der Leistung

¹ Die Leistungserbringerin realisiert im Jahr 2022 folgende Projekte:

- Projekt 1: Umsetzung der Vision einer integrierten und vernetzten Versorgung Simme Saane als Modellversuch für die zukünftige Berner Spitallandschaft²
- Indikator Zielerreichung:

Bis 30. Juni 2022 soll folgendes erreicht werden:

- o Besichtigung des Gesundheitszentrums Unterengadin (CSEB) in Scuol und Auswertungs-Workshop mit der Spital STS AG, Alterswohnen STS AG, Spitexverein Saane-Simme und Genossenschaft Maternité Alpine stattgefunden.
- o Definition von Eckwerten für eine Zusammenarbeit mit der STS AG betreffend ein in das Gesundheitsnetzwerk integriertes Spital Zweisimmen.

Bis 31. Dezember 2022 soll folgendes erreicht werden:

- o Benchmark-Analyse für das Spital Zweisimmen als Stand-alone-Lösung liegt vor.
- o Langfristige Mietlösung für die Maternité Alpine in den Räumlichkeiten des Spitals Zweisimmen oder in Spitalnähe.
- o Einigung in der organisatorischen und rechtlichen Organisation der Alterswohnen STS AG erzielt.
- o Verhandlungseckwerte mit dem Spitexverein Saane-Simme und der Genossenschaft Maternité Alpine in Bezug auf die rechtliche und organisatorische Integration in die Gesundheit Simme Saane AG definiert.

- Projekt 2: Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der integrierten Versorgung mittels verstärkter Zusammenarbeit der Leistungserbringer im Einzugsgebiet

Indikator Zielerreichung:

Bis 31. Dezember 2022 soll folgendes erreicht werden:

- o Die Notfalldienstbezirke Obersimmental und Saanenland sind in der Nebensaison zusammengelegt und das Spital Zweisimmen dient als zentraler Notfallposten für Hausärztinnen und Hausärzten.
- o Workshop mit den regionalen Institutionen in der Grundversorgung (Medbase, Medaxo) und den niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten hat stattgefunden. Regionale Massnahmen zur Förderung der Hausarztmedizin wurden mit der regionalen Hausärzteschaft definiert und, bei Bedarf, mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern geprüft.

² Die Leistungen gemäss Absatz 1 basieren auf der Offerte vom 1. Mai 2022 der Leistungserbringerin und den ergänzenden Informationen, die mit E-Mail vom 4. Mai 2022 eingegangen sind, sowie Ergänzungen und Anpassungen durch die GSI.

2.4 Datenschutz

¹ Die Leistungserbringerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG³) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

² Die Leistungserbringerin untersteht hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, der Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

3. Finanzierung

3.1 Finanzierungsumfang

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der Leistungen gemäss der Ziffer 2.3. Absatz 1 basierend auf der Offerte der Leistungserbringerin vom 1. Mai 2022.

² Die GSI unterstützt das Projekt zur Lösungssuche und das entsprechende Engagement der GSS AG. Das heisst nicht, dass sie die in der Vision formulierten Ziele in jedem Fall mitträgt. Für die GSI steht die Versorgung in einem Netzwerk zur integrierten Versorgung mit Akutspital im Zentrum, nicht die Eigentümerschaft bezüglich einzelner Leistungserbringer.

³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

² Der Beitrag pro Projekt beträgt über die einjährige Laufzeit des Vertrages maximal:

- Projekt 1: CHF 139'200.00 (Kostendach inkl. MWST).
- Projekt 2: CHF 59'100.00 (Kostendach inkl. MWST).

3.2 Abgeltung

- ¹ Leistungen, welche durch die regulären Finanzierungssysteme (TARMED, Pflegefinanzierung oder Fallpauschalen) abgegolten werden, dürfen nicht über die Mittel dieses Vertrags finanziert werden. Es dürfen keine Leistungen doppelt in Rechnung gestellt werden.
- ² Kommt die Leistungserbringerin den beschriebenen Pflichten nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihre Beiträge angemessen zu kürzen.
- ³ Der Kanton vergütet der Leistungserbringerin für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten eigenen Leistungen zu branchenüblichen Sätzen. Maximal wird ein Stundenansatz von CHF 140 (inkl. MWST) für die Projektleitung angewandt. Kosten für die Leistungen Dritter (Honorare und Sachaufwand) werden nach Aufwand vergütet.
- ⁴ Die Abgeltung erfolgt quartalsweise nach Erhalt der detaillierten Rechnung, erstmals per 30. Juni 2022.
- ⁵ Die Rechnung hat zu enthalten:
- Verweis auf den Auftrag;
 - Aufwand in Stunden pro Projekt;
 - Belege für Kosten Dritter pro Projekt;
 - Umschreibung der erbrachten Leistung;
 - Rechnungsbetrag (mit getrenntem Ausweis des Mehrwertsteuerbetrages);
 - Zahlungsverbindung resp. Einzahlungsschein.
- ⁶ Die Rechnung samt Unterlagen ist zu richten an: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, z.Hd. Aline Froidevaux, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8.

4. Reporting und Controlling

4.1 Berichtspflicht und –form

- ¹ Quartalsweise erstattet die Leistungserbringerin Bericht über die im vergangenen Quartal vorgenommenen Aktivitäten, die festgestellten Herausforderungen sowie die erreichten Ziele.
- ² Die Berichterstattung erfolgt erstmals per Stichtag 30. Juni 2022.

4.2 Sicherstellung der Wirkungskontrolle

Die Vertragsparteien führen im Sommer 2022 ein Austauschgespräch durch, um aktuelle Themen zu besprechen.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

5.1 Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- ³ Verletzt der Leistungserbringer die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.
- ⁴ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

5.2 Konfliktregelung

- ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Dauer, Auflösung, Anpassung

6.1 Vertragsdauer

¹ Der vorliegende Leistungsvertrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2022.

² Er kann vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³ Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Leistungserbringerin oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

6.2 Veränderung der Verhältnisse

¹ Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen.

² Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Anhänge

Die AGB des Kantons Bern bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

Bern, den 13. Juni 2022

DER GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND
INTEGRATIONS DIREKTOR

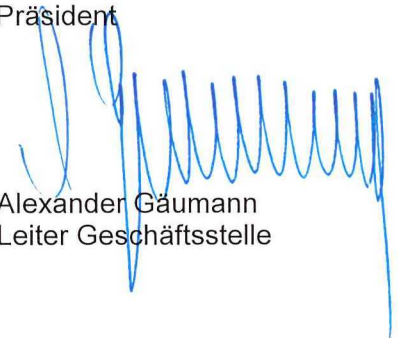
Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Zweisimmen, den 23. Juni 2022

GESUNDHEIT SIMME SAANE AG



Dr. Stephan Hill
Präsident



Alexander Gäumann
Leiter Geschäftsstelle